

Grundlagen für die Steuerausscheidung

Geschäftsjahr vom: bis:

	www.steuern.sg.ch
ı	Formular JP 6 Seite 1

Sitzgemeinde

Registernummer

Steuerpflichtige

Dieses Formular ist nur auszufüllen, wenn die gewünschten Angaben nicht aus dem eingereichten Jahresabschluss oder aus sonstigen Aufstellungen ersichtlich sind.

Bitte beachten Sie die Hinweise und Ausführungen zu den einzelnen Positionen / Ziffern in der Anleitung auf Seite 2 des Formulars.

Chunh voen ein die Kapien ausgeweinung		LACEN FÜR DIE KARITAL AUGSGUFIRUNG	Gesamttotal (aller auf diesem For- mular und zugehörigen	PLZ, Ort und Kantonskürzel (für Ausland: "AU" oder Land)		
GRUNDLAGEN FÜR DIE KAPITALAUSSCHEIDUNG		italfaktoren (Gewinnsteuerwerte eintragen)	Zusatzblättern aufzu- führenden Standorte)			
1	1.1	•	Betrag	Betrag	Betrag	Betrag
	1.1	Immobilien	201.49	201.49	209	201.49
		Auf Immobilien entfallende Anteile an Baukonsortien				
		Maschinen, Mobilien, Fahrzeuge				
		Vorräte				
		Übrige lokalisierte Anteile an Baukonsortien				
		Übrige lokalisierte Aktiven				
	1.2	Total lokalisierte Aktiven				
	1.3	Mobile Aktiven				
		• Flüssige Mittel				
		Forderungen, WertschriftenFinanzielles Anlagevermögen (z.B. Beteiligungen)				
		Immaterielles Vermögen (Lizenzen, Patente usw.)				
		Auf mobile Aktiven entfallende Anteile an				
		Baukonsortien				
		Übrige mobile Aktiven				
	1.4	Total mobile Aktiven				
	1.5	Total Aktiven (Ziffer 1.2 zuzüglich Ziffer 1.4)				
	1.6	Davon nicht betriebsnotwendige Aktiven				
GRUNDLAGEN FÜR DIE GEWINNAUSSCHEIDUNG		LAGEN FÜR DIE GEWINNAUSSCHEIDUNG				
2 Erwerbsfaktoren		erbsfaktoren				
	2.1	Betriebsaktiven (Ziffer 1.5 abzüglich Ziffer 1.6)				
	2.2	Löhne / Gehälter (mit 10 % kapitalisiert)				
	2.3	Mietzinsen (mit 6 % kapitalisiert)				
3						
•	3.1	Umsätze				
4	lmm	obilienerträge				
7	4.1	Ordentlicher Liegenschaftsertrag aus				
	7.1	Kapitalanlageliegenschaften Formular JP 3, Spalte "Nettoertrag" oder gemäss eigener Aufstellung				
	4.2	Veräusserungsgewinne Liegenschaften Wertzuwachs- (Betriebsliegenschaften) bzw. Kapitalgewinne sowie Aufwertungsgewinne gemäss Formular JP 3.1 oder gemäss eigener Aufstellung				
	4.3	Schuldzinsen				
	4.4	Anteilige Steuern Kantonale und kommunale Steuern Direkte Bundessteuer				
	4.5	Nettoertrag Immobilien (Ziff. 4.1 zuzüglich Ziff. 4.2 abzüglich Ziff. 4.3 abzüglich Ziff. 4.4)				
5 Direktzuteilung (für Gewinn-Direktausscheidung)						
	5.1	Reingewinn/-verlust (–) gemäss Buchhaltung				

Grundlagen für die Steuerausscheidung Erläuterungen

www.steuern.sg.ch Formular JP 6 Seite 2

1. Allgemeines

Mit dem Formular sind die Ausscheidungsgrundlagen zu deklarieren, anhand derer das Steueramt die Steuerausscheidung vornehmen kann. Für die Steuerausscheidung werden Kapital und Gewinn den einzelnen Standorten nach den Bestimmungen und Regeln des interkantonalen Steuerrechts direkt und/oder auf Basis von bestimmten Hilfsfaktoren zugewiesen. Anstelle des Formulars können auch eigene Aufstellungen mit dem selben Informationsgehalt oder eigene Ausscheidungsvorschläge auf der Basis des interkantonalen Steuerrechtes eingereicht werden.

Bitte füllen Sie dieses Formular in den folgenden Fällen aus:

- a) Die juristische Person ist im Kanton St.Gallen unbeschränkt und gleichzeitig an anderen Standorten ausserhalb des Hauptsitzes beschränkt steuerpflichtig. In diesem Fall sind die Ausscheidungsgrundlagen für alle Standorte anzugeben.
- b) Die juristische Person ist im Kanton St.Gallen an mehreren Standorten beschränkt steuerpflichtig. In diesem Fall sind die Ausscheidungsgrundlagen für die im Kanton St.Gallen gelegenen Standorte anzugeben.

Die Ausscheidungsgrundlagen für Standorte im Ausland können pro Land oder insgesamt zusammengefasst werden.

Die Steuerpflicht an den einzelnen Standorten ergibt sich nach den Bestimmungen von Art. 50 ff. DBG sowie aus Art. 71 ff. StG.

2. Kapitalausscheidung

Die Kapitalausscheidung erfolgt im Verhältnis der den einzelnen Standorten zuzuweisenden Aktiven.

Lokalisierte Aktiven

Jene Aktiven, welche fest mit einem Standort verbunden sind, zur Hauptsache der Leistungserbringung an einem Standort dienen oder aus der Leistungserbringung an einem Standort resultieren (z.B. Vorräte), sind in der Deklaration diesem Standort zuzuweisen. Lokalisierbar sind auch jene Aktiven, welche nach der Buchführung eindeutig den Betriebsstätten bzw. dem Hauptsitz zugewiesen werden können.

Mobile Aktiven

Mobile Aktiven sind grundsätzlich Aktiven, welche dem Unternehmen als Ganzes dienen. Für die Zuteilung gelten die Regeln des interkantonalen Steuerrechtes.

3. Gewinnausscheidung

Betriebsgewinn

Die Ausscheidung für den betrieblichen Gewinn wird üblicherweise auf der Basis von Hilfsgrössen bestimmt. Bei Fabrikationsunternehmen einschliesslich Kraftwerke und Bauunternehmen dienen die Erwerbsfaktoren als Verteilungsschlüssel. Bei Handels- und Dienstleistungsunternehmen wird meist der Umsatz als Hilfsgrösse verwendet. Bei gemischten Handels- und Fabrikationsbetrieben können sowohl Erwerbsfaktoren wie auch Umsatzgrössen für die Gewinnaufteilung verwendet werden. Wo eigentliche Betriebsstättenbuchhaltungen geführt werden, kann die Gewinnausscheidung auch auf Basis dieser Zahlen erfolgen. Mit der Deklaration der Grundlagen wird bestimmt, welche Hilfsgrössen für die Ausscheidung verwendet werden. Bei den Erwerbsfaktoren sind für die Löhne und Mieten die Zahlen aus der Buchhaltung einzusetzen, die Kapitalisierung mit 10% bzw. 6% erfolgt erst in der Steuerausscheidung.

Immobilienerträge

Aufwand und Ertrag von Kapitalanlageliegenschaften ausserhalb des Sitzes sind (unter Vorbehalt der proportionalen Schuldzinsenverlegung) objektmässig dem Ort der gelegenen Sache zuzuweisen. Die entsprechenden Nettoerträge sind aus dem Formular JP 3 "Liegenschaften" oder aus eigenen Aufstellungen zu übertragen. Resultiert aus diesen Immobilienerträgen ein steuerbarer Gewinn, so ist dem Ort der gelegenen Sache auch ein entsprechender Anteil der direkten Bundessteuer zuzuweisen.

Veräusserungsgewinne Liegenschaften

Veräusserungsgewinne auf Kapitalanlageliegenschaften ausserhalb des Sitzes werden vollumfänglich dem Ort der gelegenen Sache zugewiesen. Bei Veräusserung von Betriebsstätteliegenschaften wird einzig der Wertzuwachsgewinn dem Ort der gelegenen Sache zugewiesen. Die entsprechenden Beträge sind aus dem Formular JP 3.1 "Veräusserungsgewinn Liegenschaft" oder aus eigenen Aufstellungen zu übertragen.